

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRERINNEN

Neu für VertragslehrerInnen: Die Wiedereingliederungsteilzeit

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, wurde im Rahmen der aktuellen Dienstrechtsnovelle für VertragslehrerInnen die Wiedereingliederungsteilzeit geschaffen. Die Bestimmung gilt seit 1. August 2018 und ist vorerst bis 31.12.2019 befristet. Danach sollen sämtliche bundesgesetzliche Regelungen zur Wiedereingliederungsteilzeit evaluiert werden.

Was ist darunter zu verstehen?

Wer nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen eines Unfalls oder einer Krankheit schrittweise an den Arbeitsplatz zurückkehren will, kann seine Lehrverpflichtung **im Durchschnitt** auf zwischen 75 und 50 Prozent der bisherigen Wochendienstzeit reduzieren. Wenn schulorganisatorisch möglich, kann zunächst auch im Ausmaß von weniger als 50% begonnen werden (z.B. 30%) und danach schrittweise gesteigert werden. Die regelmäßige Wochendienstzeit darf während der Wiedereingliederungsteilzeit allerdings zu keinem Zeitpunkt 30 % der Vollbeschäftigung unterschreiten.

Der Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit kann unmittelbar nach dem Krankenstand, aber auch bis 1 Monat nach der erlangten Dienstfähigkeit angetreten werden.

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist kein Teilkrankenstand! Nur dienstfähige KollegInnen können die diese in Anspruch nehmen, das Dienstverhältnis muss mindestens schon 3 Monate gedauert haben.

Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit

Die Dauer wird zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber mit mindestens 1 Monat und höchstens 6 Monate **vereinbart**. Wenn es arbeitsmedizinisch als zweckmäßig erscheint, ist eine Verlängerung zwischen 1 und 3 Monaten möglich.

Einkommen während der Wiedereingliederungsteilzeit

Dieses setzt sich zusammen aus dem entsprechend reduzierten **Gehalt** des Dienstgebers und dem erhöhten **Krankengeld** der Krankenversicherung (=Wiedereingliederungsgeld). Dieses ist von den DienstnehmerInnen beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen, der auch die Auszahlung für jeweils 28 Tage im Nachhinein durchführt.

Das Wiedereingliederungsgeld beträgt 60% vom vollen Dienstnehmerentgelt und wird aliquot zur Lehrverpflichtungsminderung berechnet.

Beispiel:

Lehrkraft reduziert ihre Lehrverpflichtung während der Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) auf 50 Prozent, das Bruttoentgelt vor der Reduzierung wäre 3000 Euro.

Bruttoverdienst vor der LV-Reduktion 3000 Euro

Erhöhtes Krankengeld bei voller Dienstleistung 1800 Euro

Reduziertes Brutto-Entgelt während der WIETZ 1500 Euro

Aliquotes Krankengeld beträgt 900 Euro

Gesamteinkommen während der WIETZ 2400 Euro

Erwähnt werden soll, dass das Wiedereingliederungsgeld der Krankenkasse steuerlich so wie das Krankengeld bis zum täglichen Betrag von 30 Euro (z.B. 900 Euro im Monat) **steuerfrei** ist. Es werden 25% von der Krankenkasse einbehalten und an das Finanzamt abgeführt